

# **Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Hundesteuer**

In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (in Kraft seit 01.01.2011)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 3 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2007 folgende Satzung erlassen:

## **1. Abschnitt Steuerpflicht**

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde). Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:  
  
American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ovtscharka, Mastiff, Mastino Espanol und Mastino Napoletano.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten ferner:
  1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
  2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
  4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben, und
  5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Landesrechtlichen Vorschriften.

## **§ 2 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund oder den seiner Angehörigen (§ 15 Abgabenordnung) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem Kalendermonat, in dem die Hundehaltung (Aufnahme des Hundes in den Haushalt) beginnt, frühestens in dem Kalendermonat, in dem der Hund seinen 4. Lebensmonat vollendet hat, wenn der Hund dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird bzw. der Hund stirbt. § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Zuzug erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 4 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen Hund. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit der Begründung der Steuerpflicht nach § 3.
- (3) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen vierteljährlich am 15.2. 15.5. 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres ( § 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 5 Steuersatz**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den 1.Hund | 100,00 € |
| für den 2. Hund                                       | 200,00 € |
| für jeden weiteren Hund                               | 300,00 € |

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr:

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund     | 1.230,00 € |
| b) für den zweiten Hund    | 1.850,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 2.460,00 € |

- (2) Hunde, die von der Steuer nach § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## **2. Abschnitt Steuervergünstigungen**

### **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 7 oder § 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.  
Für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 wird eine Steuervergünstigung nach §§ 7 oder 8 dieser Satzung nicht gewährt.
- (2) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

1. der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
  2. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  3. für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

## **§ 7 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Steuerfrei sind natürliche Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten eines Hundes,
  1. der für den Schutz und die Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich ist; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
  2. der als Sanitäts- oder Rettungshund von den anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten wird,
  3. der als Diensthund staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen genutzt wird (z.B. Polizeihunde).

## **§ 8 Steuerermäßigung**

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen nicht ausschließlich zu Erwerbszwecken gehaltenen Hund,

1. der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich ist,
2. der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des BJG gehalten wird (Jagdgebrauchshunde), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird.

## **§ 8 a Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **3. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 9 Anzeige- und Meldepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund seinen 4. Lebensmonat vollendet hat, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung, hat der bisherige Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

### **§ 10 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.

- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 DM ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen ( § 11 KAG i.V.m. § 93 AO).
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet ( § 11 KAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 bzw. 10 dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Für die Durchführung der Steueraufsicht und –prüfung gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Abgabenordnung, insbesondere § 84 LVwG sowie §§ 90, 93, 97 und 99 AO.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus den bei der Kämmereiabteilung der Gemeinde Lägerdorf geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedaten des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Lägerdorf, aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden und den vom örtlichen Tierschutzverein geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde zulässig:

Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Alter und Anzahl der gehaltenen Hunde.

- (3) Soweit zur Veranlagung von Abgaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen §§ 9, 10 oder 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Deutsche Mark / „bis zu 512 Euro“ geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26. Juni 1991 und die Nachtragssatzungen vom 19.12.1991, 18.12.1992, 22.12.1993, 19.12.1996 und 22.12.1999 und 14.12.2000 außer Kraft.

Lägerdorf, den 20.12.2007

**Gemeinde Lägerdorf  
Gaetje  
Bürgermeister**